

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur vom 19. Februar 2019

Gemeinderat Thalheim an der Thur erlässt, gestützt auf Art. 13 der Abfallverordnung vom 7. Juni 2007 folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Grundsatz

Grundsätzlich wird auf Art. 10 - 14 der Abfallverordnung vom 7. Juni 2007 verwiesen. Die festgesetzte Grundgebühr hat insbesondere den Aufwand der Separatsammlungen und die Administration in der Gemeinde Thalheim an der Thur zu decken. Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr für Haushalte und einer Gewerbegebühr für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft.

Art. 2 Haushalte

Bei der Grundgebühr gemäss Art. 12 der Abfallverordnung vom 7. Juni 2007 für Haushalte wird unterschieden zwischen Kleinhaushalten und normalen Haushalten. Die Unterscheidung wird wie folgt definiert:

- Kleinhaushalte: Wohnungen bis 2 ½ Zimmer
- Normalhaushalte: Wohnungen mit 3 oder mehr Zimmern oder Einfamilienhäuser.

Art. 3 Gewerbe/Landwirtschaft/Industrie

Jede Betriebseinheit eines Gewerbe-, Landwirtschafts-, und Industriebetriebes bezahlt eine Gewerbe-Grundgebühr. Wird in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus ein Gewerbe betrieben, gilt die Gewerbegebühr. Wird in Wohneinheiten zusätzlich zum Wohnen noch ein Gewerbe betrieben, wird zusätzlich die Gewerbegebühr erhoben.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Fällen und auf Gesuch die Gewerbe-Grundgebühr zu erlassen oder zu reduzieren.

Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) wird die 5-fache Gewerbe-Grundgebühr erhoben. Der Gemeinderat kann spezielle Regelungen mit solchen Betrieben vereinbaren.

Art. 4 Gebührenerhebung

Die Grundgebühren werden den Liegenschafteneigentümern per Ende September für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Art. 5 Gebührenreduktion

Für leerstehende Wohnungen und Gewerbeliegenschaften kann, nachdem sie vier Monate leer gestanden haben, für die weitere Dauer, in der sie nicht benützt werden, auf schriftliches Gesuch hin, die Grundgebühr angemessen reduziert werden. Der Besitzer ist in diesem Fall verpflichtet der Gemeindegutsverwaltung die Wiederbenützung mitzuteilen. Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro Rata erhoben.

Art. 6 Gebührenmarken und Gebührensäcke

Der Preis der Gebührenmarken, respektive Gebührensäcke für die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrguts wird vom Kehrichtzweckverband Wyland (KEWY) festgesetzt.

Art. 7 Grundgebühren

Folgende jährliche Grundgebühren werden festgesetzt:

- Kleinhaushalt	Fr. 40.00
- Normalhaushalt	Fr. 80.00
- Gewerbe-Grundgebühr	Fr. 40.00

Art. 8 Grüngutgebühren

a) Grüngut Saison-Karte:

Die Kosten für eine Saison-Karte betragen Fr. 70.00. Wer eine Karte nach Ablauf der halben Saison, also nach dem 15.07. eines Jahres erwirbt, bezahlt den reduzierten Preis von Fr. 35.00.

b) Häckseldienst:

Für den Häckseldienst werden folgende Kosten verrechnet:

- Die ersten 15 Minuten gratis
- Jede weitere oder angebrochene Viertelstunde Fr. 35.00

c) Grüngutabgabe Grube und Werkgebäude:

Für die Grüngutabgabe bei der Sammelstelle Püntenrain werden folgende Gebühren erhoben:

- Grundgebühr bis 100 Liter Volumen Fr. 5.00
- pro weitere 100 Liter Volumen Fr. 5.00

Für die Abgabe von Ästen bei der Grube Guggenbühl ausserhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Dieses Gebührenreglement wird mit Beschluss vom 19.02.2019 festgesetzt und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorherige Gebührenbestimmungen aus den Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 86 vom 02.04.1996 (Häckseldienst), Nr. 36 vom 28.01.2002 (Grüngutabgabe) und Nr. 22 vom 03.02.2009 (Grüngut Saison-Karte).